

Vom 5.–7.10.1978 fand der 1. Deutsche Familiengerichtstag in Brühl statt (vgl. die interessanten Ausführungen in FF 2002, 118 ff., *Willutzki*, Die Geburt des Deutschen Familiengerichtstags).

1985 wurde er Vorsitzender des DFGT und blieb es bis zum September 2001. Es ist *Willutzki* und anderen zu verdanken, dass sie den Familiengerichtstag nicht nur zu einer Veranstaltung von Familienrichtern gemacht haben, sondern insbesondere auch die Rechtsanwälte und andere Professionen eingebunden haben. Die Mitgliederzahl der Rechtsanwälte im DFGT ist deutlich höher als die der Familienrichter.



Die Einführung des Fachanwalts für Familienrecht hat *Willutzki* zu einem frühen Zeitpunkt befürwortet. Weniger glücklich ist er über die mangelnde Bereitschaft seiner früheren Richterkollegen, sich ähnlich wie die Anwälte fortbilden zu lassen (vgl. das ausführliche Interview in FF 1997, 63 ff.).

Berührungspunkte mit Anwälten hatte er zu keinem Zeitpunkt. Er hat immer darauf hingewiesen, wie wichtig die Anwaltschaft für das familienrechtliche Verfahren ist. Er war bei der Gründung der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht in Bonn 1993 dabei, war sozusagen Geburtshelfer. Er hat auf vielen Veranstaltungen vor Anwälten gesprochen, zuletzt bei der Griechenlandreise der Arbeitsgemeinschaft in 2003. Er ist Honorarprofessor an der TU Chemnitz und Lehrbeauftragter für Familienrecht an der Uni Bielefeld, langjähriger Herausgeber der Brühler Schriften zum Familienrecht, Mitherausgeber der *FamRZ* und des Zentralblatts für Jugendrecht. Außerdem gibt er die Zeitschrift *KindPrax* aus dem Bundesanzeigerverlag heraus. In verschiedenen Fachzeitschriften hat er sich zu allen familienrechtlichen Problemen geäußert.

Trotz dieses überdurchschnittlichen Engagements ist es ihm gelungen, dass seine Ehe 40 Jahre gehalten hat. Hierauf kann er zu Recht zusammen mit seiner Frau stolz sein. Er ist begeisterter Vater von drei Kindern, darunter eine Anwältin und ein Anwalt in Berlin. Seine beiden Enkelkinder (5 + 3 Jahre) haben wahrscheinlich heute mehr von ihm als seine eigenen Kinder, als diese klein waren.

Wir wünschen ihm für die Zukunft alles erdenklich Gute.

Klaus Schnitzler

Bundesverdienstkreuz 1. Klasse für Professor Dr. Dieter Schwab

Bundesjustizministerin *Brigitte Zypries* hat heute Herrn *Prof. Dr. Dieter Schwab* mit dem Bundesverdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet. „Mit diesem Orden ehren wir Herrn *Prof. Dr. Dieter Schwab* für seine europaweit engagierte Mitarbeit an der Entwicklung und Umsetzung familienrechtlicher Reformen. Mit seiner national wie international renommierten Tätigkeit als Rechtswissenschaftler und Universitätsprofessor hat *Prof. Dr. Schwab* unser Land und Generationen von Studentinnen und Studenten sehr bereichert und das Ansehen Deutschlands in der Welt gefördert. *Prof. Dr. Schwab* hat der Rechtspraxis im In- und Ausland wertvolle Impulse gegeben“, sagte *Zypries* anlässlich der Ordensverleihung.

Herr *Prof. Dr. Schwab* ist emeritierter Ordinarius für Bürgerliches Recht und Deutsche Rechtsgeschichte an der Universität Regensburg, Mitherausgeber und Schriftleiter der für das Familienrecht maßgebenden „Zeitschrift für das gesamte Familienrecht“ und Verfasser zahlreicher wissenschaftlichen Veröffentlichungen. Er hat durch Gutachten und Stellungnahmen sowie durch die Leitung, Mitarbeit und Begleitung zahlreicher Kommissionen und Projekte – auch der Bundesregierung – die Entwicklung des Familienrechts nachhaltig geprägt. Der Deutsche Bundestag hat sich häufig des Sachverständigen von Herrn *Prof. Dr. Schwab* versichert. Die familienrechtliche Rechtsprechung vor allem des BGH ist von Herrn *Prof. Dr. Schwab* – mitunter kritisch, stets aber konstruktiv und weiterführend – begleitet worden. Als Mitglied der von ihm mitbegründeten Commission on European Family Law hat Herr *Prof. Dr. Schwab* auch die europäische Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet des Familienrechts nachhaltig gefördert.

Pressemitteilung des BMJ, Nr. 93/03 vom 23.11.2003

Richter am BGH Wolfgang Gerber im Ruhestand

Am 30.11.2003 wird der Richter am BGH *Wolfgang Gerber* in den Ruhestand treten.

Herr *Gerber* wurde am 3.11.1938 in Saarbrücken-Dudweiler geboren. Er ist verheiratet. Nach dem Abschluss seiner juristischen Ausbildung trat er im Januar 1966 als Gerichtsassessor in den höheren Justizdienst des Saarlandes ein. Im März 1969 wurde er zum LG-Rat bei dem LG Saarbrücken ernannt. Im August 1983 folgte die Ernennung zum Richter am OLG bei dem OLG Saarbrücken.

Zum Richter am BGH ist Herr *Gerber* am 3.3.1992 ernannt worden. Er war zunächst dem für das Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenat zugewiesen. Seit Januar 1993 gehört er dem für das Familienrecht und das gewerbliche Mietrecht zuständigen XII. Zivilsenat an, seit November 2001 als dessen stellvertretender Vorsitzender. Daneben war er von Januar bis Dezember 2001 als Mitglied des XII. Zivilsenats in den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entsandt.

Während seiner Zugehörigkeit zum XII. Zivilsenat hat Herr *Gerber* an mehreren für die Praxis bedeutsamen Entscheidungen des Senates, vor allem auf dem Gebiet des gewerblichen Mietrechts, als Berichterstatter mitgewirkt. Zu nennen sind beispielsweise die Entscheidung zur Frage des Verhältnisses zwischen dem Recht der allgemeinen Leistungsstörungen (Unmöglichkeit, Verzug, culpa in contrahendo) und den mietrechtlichen Gewährleistungsregelungen

bei Sachmängeln (BGHZ 136, 102); die Entscheidung betreffend die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung der Differenz zwischen dem vereinbarten Mietzins und der vom Vermieter nach vorzeitigem Auszug des Mieters tatsächlich erzielten marktüblichen Miete (BGHZ 122, 163) sowie das Urteil zur Verpflichtung des Mieters, bei verspäteter Rückgabe der Mietsache dem Vermieter nach dessen Wahl entweder die bisherige oder die ortsübliche Miete zu zahlen (BGHZ 142, 186). Mitgewirkt hat Herr *Gerber* des Weiteren bei der Klärung der Frage, ob die so genannte indirekte Vergleichswertmethode zur Ermittlung der Gaststättenpacht eine geeignete Methode ist, um eine wucherische Pachthöhe i.S. des § 138 BGB festzustellen.

Auf familienrechtlichem Gebiet hat Herr *Gerber* unter anderem an Entscheidungen zu materiellen und prozessualen Fragen des Kindschaftsrechts gem. § 621 Nr. 10 i.V. mit § 640 ZPO mitgewirkt, so insbesondere zu der Frage der hinreichenden Darlegung des Anfangsverdachts für die Schlüssigkeit einer Vaterschaftsanfechtungsklage (BGH FamRZ 1998, 955) und zum Unterhaltsanspruch eines durch heterologe Insemination gezeugten Kindes gegen den ehelichen Scheinvater trotz späterer Anfechtung der Vaterschaft (BGHZ 129, 297). Aus seiner Feder stammen des Weiteren die Entscheidung zum familienrechtlichen Ausgleichsanspruch bei Gütertrennung (BGHZ 127, 48) und mehrere Entscheidungen zu komplizierten Fragen des Versorgungsausgleichs (BGH FamRZ 1997, 169; 1997, 285; 1997, 1535). Zum gewerblichen Mietrecht ist Herr *Gerber* auch als gefragter Referent auf Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen hervorgetreten. Daraus ist das zusammen mit *Eckert* verfasste und inzwischen in 4. Aufl. erschienene RWS-Skript zum gewerblichen Mietrecht hervorgegangen.

Pressemitteilung des BGH, Nr. 144/03 vom 28.11.2003

Hans-Joachim Dose zum Richter am BGH ernannt

Am 10.12.2003 ist der Richter am OLG Celle *Hans-Joachim Dose* zum Richter am BGH ernannt worden.

Herr *Dose* ist 46 Jahre alt und stammt aus Hameln. Nach Abschluss seiner juristischen Ausbildung und kurzer Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter des Juristischen Seminars der Georg-August-Universität Göttingen trat er im Oktober 1986 in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen ein. Er war zunächst als Proberichter bei der Staatsanwaltschaft Hannover, bei den LG Hannover und Göttingen und bei dem AG Einbeck tätig, bevor er im August 1990 zum Richter am AG Einbeck ernannt wurde. Während einer Abordnung als wissenschaftlicher Mitarbeiter an den BGH in der Zeit von Januar 1995 bis Dezember 1997 folgte die Ernennung zum Richter am OLG Celle.

Pressemitteilung des BGH, Nr. 155/03 vom 11.12.2003

Neue Besetzung des XII. Zivilsenats

Vorsitzende	<i>Dr. Hahne</i> , Vorsitzende Richterin am BGH
Stv. Vorsitzender	<i>Sprick</i> , Richter am BGH
Beisitzende	<i>Weber-Monecke</i> , Richterin am BGH
Mitglieder	<i>Prof. Dr. Wagenitz</i> , Richter am BGH
	<i>Fuchs</i> , Richter am BGH
	<i>Dr. Ahlt</i> , Richter am BGH
	<i>Dr. Vézina</i> , Richterin am BGH
	<i>Dose</i> , Richter am BGH

Zu steuerlichen Vorteilen aus der neuen Ehe eines Unterhaltspflichtigen bei der Bemessung des an den geschiedenen Ehegatten zu leistenden Unterhalts

Art. 6 Abs. 1 GG; § 1578 Abs. 1 S. 1 BGB

BVerfG, Beschl. v. 7.10.2003 – 1 BvR 246/93 und 1 BvR 2298/94 –

Zur Berücksichtigung steuerlicher Vorteile aus dem Ehegattensplitting bei der Bemessung des an den ehemaligen Ehegatten zu leistenden Unterhalts.

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist veröffentlicht in NJW 2003, 3466, FamRZ 2003, 1821 und FuR 2003, 507; ihr LS ist in FF 2003, 243 abgedruckt.

Zur Literatur vgl. – zusätzlich zu den in der *Anm. der Red.* in FF 2003, 243 zitierten Autoren (*Christ/Hauß, Heinke/Viefhues, Schöppe-Fredenburg, Schürmann*) –: *Aubel*, NJW 2003, 3657; *Ewers*, FamRZ 2003, 1913; *Borth*, FamRB 2004, 18; *Machulla*, FPR 2004, 44 und *Engels* in nachfolgender Anmerkung.

■ **Anmerkung:** Spätestens im Veranlagungsjahr, in dem Ehegatten dauernd getrennt leben, in der Regel ab dem Jahr, welches auf das Trennungsjahr folgt, sind die Ehegatten nicht mehr im Rahmen der §§ 26 ff. EStG getrennt (§ 26a EStG) oder zusammen (§ 26b EStG) zu veranlagern. Es hat eine Einzelveranlagung zu erfolgen, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt die Ehe geschieden wird. Der hieraus resultierende Steuervorteil wird zumindest teilweise durch die Regelungen über das begrenzte Realsplitting in § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG ausgeglichen, soweit dort Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten bis zu einem Betrag von 13.805 EUR zum Sonderausgabenabzug zugelassen werden.

Heiratet der unterhaltsverpflichtete Ehegatte nach der Scheidung erneut, war er auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung und Teilen der Literatur verpflichtet, die Zusammenveranlagung zu wählen, wenn diese zu einem wirtschaftlich günstigeren Einkommen führte, weil der Unterhalt des ersten Ehegatten in der Regel unter Berücksichtigung dieses Steuervorteils berechnet wurde (u.a. BGH FamRZ 1990, 981 m.w.N.; *Kalthoener/Büttner/Niepmann*, Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts, 8. Aufl., Rn 860 ff., m.w.N.).

Trotz der hiergegen kontinuierlich eingewendeten Kritik hielt der BGH an dieser Position mit Ausnahmeregelungen fest (vgl. *Weyhardt*, FamRZ 1988, 929, Anm. zu BGH FamRZ 1988, 817; *ders.*, FamRZ 2001, 414, Anm. zu BGH FamRZ 2000, 1492; *MünchKomm/Maurer*, § 1578, Rn 44, m.w.N.).

Die Entscheidung des BVerfG schafft nunmehr zumindest in der Grundsatzfrage die notwendige Klarheit. Systematisch war es bereits bisher kaum zu begründen, dass die steuerliche Situation der neuen Ehe prägend – im Sinne der ehelichen Lebensverhältnisse – für die aus der ersten Ehe resultierenden Geschiedenenunterhaltsansprüche sein sollte. Es ist eben nicht, wie *Kalthoener/Büttner/Niepmann* (a.a.O., Rn 860) exemplarisch begründen, so, dass der Splittingtarif auch den ehelichen Lebensverhältnissen der früheren Ehe „eigentümlich“ gewesen sei. Prägend war die Trennung und die Situation bis zur Scheidung – mit der oben angeführten Folge der Einzelveranlagung –, jedoch nicht die steuerliche Zusammenveranlagung der neuen Ehe. Den ehelichen Lebensverhältnissen lag insofern eine retrospektive Betrachtung inne, die auf die Verhältnisse der Vergan-